

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 3. April 2020 07:25
An: [REDACTED]@hk24.de
Cc: [REDACTED]@hk24.de; [REDACTED]@hk24.de; [REDACTED]
Betreff: Sachstand des Genehmigungsverfahrens für unsere aktuelle Satzungsänderung
Anlagen: HK_Satzung_Vermerk_.pdf
Vertraulichkeit: Vertraulich
Verlauf: Empfänger Gelesen

Empfänger

Gelesen

[REDACTED]@hk24.de

[REDACTED]@hk24.de

[REDACTED]@hk24.de

Gelesen: 03.04.2020 07:56

Sehr geehrter [REDACTED]
bekanntermaßen ist die Abteilung wegen der Coronavirus-Lage intensiv eingebunden, diese unaufschiebbaren Aufgaben haben Priorität. Wir kommen auf Ihre E-Mail zum „Sachstand Genehmigungsverfahren der aktuellen Satzungsänderungen“ erst jetzt zurück.

Der Genehmigungsvorgang kann wegen Gesprächsbedarfs mit der HK-HH zu diversen Punkten noch nicht abgeschlossen werden; eine kurze Skizzierung finden Sie in der Anlage zu internen Informationszwecken. Des Weiteren besteht hier auch aktueller Informationsbedarf zu den Plänen einer

„Doppelspitze“ Präses/Vizepräsidenten.

Wir werden kurzfristig auf die HK-HH zwecks einer Erörterung der Sach- und Rechtslage zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

[REDACTED]@bwvi.hamburg.de

Telefon 040 / [REDACTED]

Fax 040 / [REDACTED]

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail oder das Ermöglichen eines dieser Schritte unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich im Falle einer Fehlzustellung mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen und diese aus Ihrem System zu löschen.


Von: [REDACTED]@hk24.de [mailto:[REDACTED]]
Gesendet: Freitag, 13. März 2020 16:32
An: [REDACTED]@bwvi.hamburg.de
Cc: [REDACTED]@hk24.de; [REDACTED]@hk24.de
Betreff: [EXTERN]-Sachstand des Genehmigungsverfahrens für unsere aktuelle Satzungsänderung

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Bitte von [REDACTED] möchten wir uns nach dem Sachstand des Genehmigungsverfahrens zu der aktuellen Änderung unserer Satzung erkundigen. Bis wann können wir mit einem Bescheid der BWVI rechnen?

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]
Handelskammer Hamburg | Adolphsplatz 1 | 20457 Hamburg
Tel.: +49 40 [REDACTED] Fax: +49 40 [REDACTED]
[REDACTED]@hk24.de | <https://www.hk24.de>

 Bitte denken Sie an unsere Umwelt, bevor Sie diese E-Mail drucken.

Der Gesamthalt dieser E-Mail ist vertraulich und an einen bestimmten Empfänger gerichtet. Jedwede Verwendung durch nicht autorisierte Personen ist nicht erlaubt. Falls Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, unterrichten Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Nachricht vollständig aus Ihrem System. Vielen Dank.

Soweit wir durch diese E-Mail – Korrespondenz personenbezogene Daten von Ihnen erhalten, werden wir diese ausschließlich im Rahmen von Art. 6 DSGVO verarbeiten. Weitere Hinweise erhalten Sie unter <https://www.hk24.de/datenschutz-email>

Vorgang „Änderung der Satzung der HK-HH in Verbindung mit Geschäftsordnungen“

Formales /Ablauf:

Schreiben der HK-HH vom 14. 1.2020: Antrag wg. Genehmigung des Plenums-Beschlusses zur Satzungsänderung v. 13. 12..2019. Die finalen Satzungsänderungen, z.T. in Varianten, sind substantiell modifiziert gegenüber der zuvor bekannten Fassung aus November 2019. Eine komplette Überarbeitung in Gender-Version erfolgte nach der Beschlussfassung.

Eine Vorabstimmung mit HK-Hauptamt ist nicht erfolgt.

Diverse Satzungsänderungen stehen im Kontext mit neuen Geschäftsordnungen für Plenum, Ausschüsse und Geschäftsführung. Zu der Konkretisierung der Satzungsänderungen waren die weiteren diesbezüglichen Beschlüsse des Plenums aus den Sitzungen 6. Februar und 5. März 2020 anzufordern. Die Geschäftsordnungen liegen im Detail erst seit dem 6. März 2020 vor.

Für das Genehmigungsverfahren liegen (beschlossene) Protokolle für die Dez-Sitzung v. 6. Feb. vor. Genehmigung des Protokoll der Sitzung v. 5. März 2020 kann erst in Aprilsitzung erfolgen.

Im Protokoll über die Dez-Beschlussfassung der Satzungsänderungen (etliche Alternativen/Varianten per Tischvorlagen) ergeben sich bzgl einiger Abstimmungen (3/4-Mehrheiten) zu Ja/Nein/Enthaltungen und der wechselnder Anzahl der Anwesenden diverse Zweifelsfragen, ob ein gültiger Beschluss vorliegt. In der Sitzung am 5. März 2020 musste auf Nachfrage der Aufsichtsbehörde eine Protokollberichtigung erfolgen. Dazu E-Mail der HK-HH v. 6.3. 2020: *„... in der gestrigen Plenarsitzung hat sich das Plenum unter TOP 5 nochmals mit der Geschäftsordnung für die Ausschüsse und der Geschäftsordnung des Plenums befasst.*

Die Geschäftsordnung für die Ausschüsse wurde mit 30 Ja-Stimmen bei 6 Enthaltungen gemäß Beschlussvorlage verabschiedet, die Geschäftsordnung des Plenums mit 31 Ja-Stimmen bei 5 Enthaltungen gemäß Beschlussvorlage. Beide Geschäftsordnungen sind in der beschlossenen Fassung unten angehängt, ebenfalls - der Vollständigkeit halber - auch noch einmal die bereits am 6. Februar 2020 vom Plenum genehmigte Geschäftsordnung der Geschäftsführung“.

Offenkundig werden die „Enthaltungen“ mathematisch ermittelt anhand der Anzahl der Anwesenden durch Subtraktion? Lt. Livestream wird die Stimmabgabe mit „Ja /Nein /Enthaltungen“ per Kriepdruck geschaltet und soll auf der Leinwand einsehbar sein. Hier Aufklärungsbedarf (abgegebene Stimmen sind zu zählen).

Inhaltliches:

Änderungsvorschriften zu „Anträge auf die TO des Plenums“ (mit Wegfall der noch im November bekannten Entwurfsfassung, dass das Plenum bei TO-Festlegung Anträge von TO nehmen könne), „Rederecht von Kammermitgliedern in 2 Sitzungen /Jahr“ werfen rechtliche Zweifel wegen Ausbalancierung der Funktionsfähigkeit und Effektivität der Plenumsitzungen auf.

Änderungsvorschriften zu „Hauptgeschäftsführung /bis zu 2 Stellvertreter“ sind rechtlich fragwürdig angesichts IHKG („Der Hauptgeschäftsführer vertritt...“; lt. IHKG kein Kollegialorgan); zudem im Lichte der GeschäftO für die Geschäftsführung (2 Stellvertreter überstimmen den HGF) problematisch. Weiterhin bzgl. Änderungsvorschrift „Bestätigung der Bestellung von HGF und Stellvertretung nach Wahl durch neues Plenum (Parameter der Entscheidung? Abberufung nur aus wichtigem Grund; Kompatibilität dieser Regelungen?).

Änderungsvorschriften Ausschüsse (keine Kontinuität nach Plenumswahl); Wahl Ausschussvorsitz nicht mehr durch Plenum; Legitimationskette angesichts deutlicher Entkoppelung von Plenum und Kammerzugehörigen in Ausschüssen fraglich.

Genehmigungsfähigkeit von anderen Änderungen zeichnet sich ab bzw. ist vertretbar.

Weiteres Verfahren:

Genehmigungsfähigkeit einerseits gegeben; andererseits Klärungsbedarf zu insb. den o.g. inhaltlichen Punkten und Stimmwertung. Dazu sind Gespräche mit HK erforderlich, incl. Korrespondierender Geschäftsordnungen.



[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 18. Mai 2020 15:36
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED] (bwwi.hamburg.de)
Betreff: 15. Satzungsänderung - Bitte des Präsidiums um Informationen
Anlagen: INFO-HK_SatzungsÄnd.pdf

Sehr geehrter [REDACTED]
die Handelskammer hat an uns die Präsidiumsbitte gerichtet, zu den rechtlichen Bedenken der Aufsichtsbehörde an der 15. Satzungsänderung eine kurze schriftliche Skizzierung zu übermitteln. Dazu übersenden wir für das Präsidium in der Anlage eine kurze schriftliche Aufzeichnung, die zur internen Verwendung für das Präsidium und die Plenumsmitglieder bestimmt ist.
Außerdem hat den Senat im Gefolge der SKA 22/121 eine weitere parlamentarische Anfrage SKA 22/ 214 erreicht; die Antwort des Senats steht noch aus.
Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

[REDACTED]@bwwi.hamburg.de
Telefon 040 [REDACTED]
Fax 040 [REDACTED]

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail oder das Ermöglichen eines dieser Schritte unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich im Falle einer Fehlzustellung mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen und diese aus Ihrem System zu löschen.

Die BWVI/Aufsichtsbehörde skizziert auf Bitte des HK-Präsidiums um Informationen zur internen Verwendung für die Plenumsmitglieder wie folgt:

Die 15. Satzungsänderung der Handelskammer unter Einbeziehung der jeweiligen konkretisierenden Geschäftsordnungen für das Plenum, für die Ausschüsse und für die Geschäftsführung der HK, die in ihren Details nach dem Beschluss des Plenums der Handelskammer vom 6. März 2020 bekannt gemacht wurden (Stand: Beschlussfassungen 13. Dez. 2019 bzw. 6. März 2020), führt im Wesentlichen aus Sicht der BWVI zu nachfolgenden rechtlichen Bedenken:

Allgemeines:

Das Satzungsrecht der Handelskammer muss die Aufgabenwahrnehmung nach den Vorgaben des IHK-G und den rechtlichen Grundsätzen für Befugnisse, Rechte und Pflichten einschließlich ihrer Zusammenarbeit der handelnden Organe oder Gremien im Sinne der §§ 5 bis 8 IHK-G gewährleisten. Als Maßstab der gesetzlichen Aufgaben ist § 1 Abs. 1 IHK-G zu beachten: danach haben die Industrie- und Handelskammern die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbebetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebranchen oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen; dabei obliegt es ihnen insbesondere, durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für die Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.

Im Einzelnen:

Die beabsichtigte Satzungsänderung zu § 15 „Zusammensetzung und Aufgaben“ der Geschäftsführung, einschließlich der nur aus der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erkennbaren Überstimmungsklausel bei Entscheidungen zulasten des Hauptgeschäftsführers, könnte eine Konzeption der Geschäftsführung als Kollegialgremium (Hauptgeschäftsführer und bis zu zwei Stellvertretern) bedeuten, die mit dem Verständnis des § 7 Absatz 1 IHK-G als einem alleinigen Hauptgeschäftsführer (monokratisch strukturierte Hauptgeschäftsführung) nicht übereinstimmt. Des Weiteren erweist sich § 15 Absatz 3 Satz 2 mit der dort vorgesehenen zwingenden Bestätigung der Bestellungen der Geschäftsführer durch das Plenum nach Beginn einer jeden neuen Wahlperiode als rechtlich fragwürdig, da eine solche Kompetenz des Plenums über den Handlungsbedarf und die in der Rechtsprechung anerkannten Grundsätze der Abberufung einer Geschäftsführung aus wichtigem Grund hinausginge.

Zu hinterfragen sind auch die Änderungsvorschriften zu den Sitzungen des „Plenums“ in § 7 Absatz 2 und § 7a Absatz 2. Dort wird vorgesehen, dass die (derzeit) 58 Mitglieder des Plenums Anträge stellen können, die das Präsidium zwingend auf die Tagesordnung zu nehmen hat und die zwingend in der Sitzung zu behandeln sind; auch sollen die ca. 160.000 Kammermitglieder ebenfalls das Recht haben, Anträge zu stellen, die gleichfalls auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln sind (vorbehaltlich einer Unterstützung eines Antrags von zehn Kammermitgliedern).

Diese zwingenden Vorschriften könnten in der Folge zu einer nicht kalkulierbaren Vielzahl von zu behandelnden Anträgen führen und die Plenumsarbeit im äußersten Falle zum Erliegen bringen. Das Plenum ist das gewählte Gremium aller Kammermitglieder. Die Funktionsfähigkeit und die Effektivität der Entscheidungs- und Meinungsbildung in den Sitzungen des Plenums könnte zu sehr eingeschränkt sein, um als das durch die Wahl legitimierte Entscheidungsgremium der Handelskammer den gesetzlichen Auftrag nach dem IHK-G noch angemessen und ordnungsgemäß erfüllen zu können. Weder wäre dem Präsidium eine Priorisierung von entscheidungsrelevanten und -bedürftigen Angelegenheiten der bevorstehenden Sitzung zugestanden, noch dürfte das Plenum selbst mit Mehrheitsentscheidung Anträge von der Tagesordnung nehmen.

Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte der gewählten Plenumsmitglieder dürften vielmehr auch die Gewährleistung einer ressourcenschonenden Vorbereitung und Einsatzzeit für die zeitlich limitierten Sitzungen verlangen. Das dürfte ebenso für die fachliche Begleitung der lediglich bis zu acht Tagen im Voraus zu stellenden Anträge durch das Hauptamt der Handelskammer gelten.

Ein absoluter Anspruch des einzelnen Plenumsmitgliedes ließe sich auch aus verfassungsrechtlichen Grundsätzen für eine Selbstverwaltungskörperschaft nicht ableiten. Die Stellung von Anträgen und deren Aufnahme auf die Tagesordnung gehört essentiell zu der demokratischen Selbstverwaltung, jedoch bedarf dieses gleichzeitig auch der Wahrung der Interessen der ehrenamtlichen Mandatsträger an der Funktionsfähigkeit und Effektivität der Kammer in einem ausbalancierten Verhältnis.

Soweit in der Sitzung am 13.12.2019 auf ein uneingeschränktes Recht von Mitgliedern des Deutschen Bundestages oder der Hamburgischen Bürgerschaft verwiesen wurde, Anträge zur Tagesordnung und deren sofortigen Behandlung stellen zu können, beinhalten die jeweiligen Geschäftsordnungen solche Rechte nicht.

Im vorgenannten Sinne ist auch das beabsichtigte Rederecht von Kammermitgliedern im Plenum in mindestens zwei Sitzungen pro Jahr nach § 7a der Satzungsänderung rechtlich zu hinterfragen; auch dieses Rederecht eines Kammermitgliedes im Plenum entstände ohne legitimierte Wahl und könnte – zumal in der additiven Wirkung zu dem Antragsrecht - zusätzlich die notwendige Funktionsfähigkeit und Effektivität der Entscheidungs- und Meinungsbildung des Plenums in den zehn Sitzungen pro Jahr beeinträchtigen.

Die ursprünglich angedachte ausdrückliche Regelung, dass das Plenum berechtigt sein soll, Gegenstände von der Tagesordnung zu nehmen und die Reihenfolge zu ändern, findet sich in dem Beschluss nicht mehr. Zur Vorbeugung etwaiger Meinungsverschiedenheiten sei angemerkt, dass es dem Plenum rechtlich – auch ohne diese Regelung – unbenommen bliebe einen Antrag ohne weitere Behandlung wieder von der Tagesordnung abzusetzen. Aus Klarstellungsgründen sollte diese Regelung aufgenommen werden.

Schließlich sieht die Satzungsänderung in § 12 Absatz 2 eine Wahl der Ausschussvorsitzenden durch die Ausschüsse selbst anstelle des Plenums vor. Da sich die Ausschüsse auch aus Personen zusammensetzen sollen, die weder Plenumsmitglied noch Kammerzugehörige sind, mithin auch Personen ohne unternehmerische Verantwortung in Betracht kämen, könnten sich Zweifel an deren Legitimationsskette ergeben, da die Ausschussvorsitzenden gleichzeitig Rede- und Antragsrecht in dem durch eine Wahl legitimierten Plenum haben.

Zu den jeweiligen Geschäftsordnungen für das Plenum, für die Ausschüsse und die Geschäftsführung bliebe anzumerken, dass diese gegenüber der höherrangigen Satzung nur Raum für konkretisierende Detailregelungen bieten könnten und dort nicht die der Satzung vorbehaltenen Inhalte geändert werden dürften.

Offene, noch nicht geregelte Punkte:

Bei der Neufassung in § 6 Absatz 2 Ziffer 6 der Satzung dürfte die Aufnahme der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses durch das Plenum gewünscht und damit ergänzungsbedürftig sein.

In § 6 Absatz 3 der Satzung bedarf die Verpflichtung der Plenumsmitglieder auf den Compliance Kodex der HK einer kurzen Konkretisierung wesentlicher Inhalte des Kodex durch die Satzungsbestimmung selbst. Ebenso gilt diese ausdrückliche Verpflichtung für § 12 Absatz 3 bezüglich der Erstreckung auf die Ausschussmitglieder.

Die Formulierung der Teilnahme an Sitzungen des Plenums seitens der Geschäftsführung in § 15 Absatz 2 („...berechtigt und verpflichtet.“) bleibt klärungsbedürftig zu etwaigen Gründen eines plausiblen Fernbleibens.

In § 17 der Satzung bedarf es nach der Plenumsentscheidung in Sachen „Auftragsvergabe des Jahresabschlussprüfung“ zwingend einer an das Finanzstaut angepassten Formulierung: die Rechnungsprüfungsstelle der IHK 'en wird nicht regelhaft als Abschlussprüfer gewählt.

Zu sonstigen Regelungen: nicht erwähnt sind Punkte untergeordneter oder redaktioneller Bedeutung.